

Richtlinien
gemäß § 9 des Tiroler Landwirtschaftsgesetzes, LGBl. Nr. 3/1975,
zur Gewährung eines Zuschusses zu den Kontrollkosten für die Biobetriebe

§ 1 Förderungsziel

Das Land Tirol gewährt einen Beitrag zu den Kosten für die Kontrollen bei Biobetrieben in der landwirtschaftlichen Urproduktion.

Ziele dieser Förderung sind insbesondere

- für die landwirtschaftlichen Betriebe einen Anreiz zur biologischen Bewirtschaftung zu leisten.
- Eine Kostenentlastung bei den Aufwendungen für die Kontrollkosten zu bewirken
- die Absicherung der kontrollierten biologischen landwirtschaftlichen Produktion in Tirol.

§ 2 Gegenstand der Förderung

- (1) Das Land Tirol gewährt einen Zuschuss zu den Kosten für die Kontrolle der landwirtschaftlichen Biobetriebe.
- (2) Kosten, die nicht in direktem Zusammenhang mit den Kontrollgebühren stehen sind nicht förderbar (Kosten aufgrund von Unregelmäßigkeiten und Sanktionen, Anzeigen, Verdachtsfälle, Mahnkosten etc.).
- (3) Diese Förderung erfolgt im Rahmen der Verordnung (EU) 2022/2472 DER KOMMISSION vom 21. Dezember 2022 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Agrar-Gruppenfreistellung der Europäischen Kommission 2023-2029).

§ 3 Förderungswerbende

- (1) Förderungswerbende sind akkreditierte Kontrollstellen, bei denen Landwirte/innen, die einen landwirtschaftlichen Betrieb im Rahmen der Vorgaben für den biologischen Landbau in Tirol bewirtschaften einen Kontrollvertrag haben. Die Endbegünstigten sind in der landwirtschaftlichen Primärerzeugung tätige KMU im Sinne der Definition in Anhang I Artikel 2 der Verordnung (EU) 2022/2472.
- (2) Gewerbliche Betriebe, die nicht in der landwirtschaftlichen Urproduktion tätig sind, sind von Förderungen nach dieser Richtlinie generell ausgeschlossen.
- (3) Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne des Artikels 1 Nummer 5 der Verordnung (EU) 2022/2472 werden von der Beihilfe ausgeschlossen.
- (4) Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung entsprechend Artikel 1 Absatz 4 a derselben Verordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind, werden keine Einzelbeihilfen gewährt.
- (5) Gebietskörperschaften (Bund, Länder, Gemeinden) und deren Einrichtungen kommen als Förderungswerber nicht in Betracht.

§ 4 Förderungsvoraussetzungen

- (1) Es muss ein landwirtschaftlicher Betrieb im Rahmen der Vorgaben für den biologischen Landbau in Tirol bewirtschaftet werden und ein Kontrollvertrag mit einer akkreditierten Kontrollstelle bestehen, der den Bestimmungen des Artikels 20 der Verordnung (EU) 2022/2472 entspricht.
Die einschlägigen Bestimmungen der Verordnung (EU) 2022/2472 (Amtsblatt der Europäischen Union, ABl. L 327 vom 21.12.2022, S. 1) sowie die Beschreibung der Beihilfenmaßnahme werden auf der Beihilfen-Website des Landes Tirol veröffentlicht.
- (2) Die Beihilfen werden für Qualitätsregelungen der Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlamentes und des Rates sowie mit dieser Verordnung in Zusammenhang stehende staatliche oder privatrechtliche Regelungen gewährt und werden der für die Kontrollmaßnahmen zuständigen Stelle gezahlt.
- (3) Die jeweilige Kontrollstelle hat in der Rechnungslegung den Zuschuss des Landes Tirol auszuweisen und in Abzug zu bringen.
- (4) Von der Kontrollstelle sind die Gesamtkosten für sämtliche Zuschüsse beim Land Tirol zu beantragen.
- (5) Die Beihilfenregelung beginnt mit 1. Juli 2023 und endet mit 31. Dezember 2029.
- (6) Die Beihilfenregelung ist nach in Krafttreten anwendbar und innerhalb von 20 Tagen bei der Europäischen Kommission anzumelden.

§ 5 Art und Höhe der Förderung

- (1) Nach Maßgabe der Verfügbarkeit von Landesmitteln erfolgt die Förderung durch Gewährung eines Zuschusses zu den Kontrollkosten für biologisch wirtschaftende Landwirtschaftsbetriebe.
- (2) Der Zuschuss kann maximal 55 % der von den Förderungswerbenden zu leistenden Nettokosten für die Kontrolle betragen.
- (3) Ein Zuschuss für die Kosten der Abwicklung der Beihilfe an die Kontrollstellen erfolgt gesondert.
- (4) Bei der Prüfung der Anmeldeschwellen und der Einhaltung der Beihilfemaximalintensitäten und Beihilfemaximalbeträge sind die insgesamt gewährten staatlichen Beihilfen für die geförderte Maßnahme zu berücksichtigen (Kumulierung).

§ 6 Förderungsabwicklungsstelle

Mit der Abwicklung dieser Förderungsaktion ist die Gruppe Agrar beim Amt der Tiroler Landesregierung (=Förderungsabwicklungsstelle) betraut.

Die jeweilige Kontrollstelle übernimmt die Rolle eines Sammlers und stellt dem/der Landwirt/Landwirtin eine um den Zuschuss des Landes Tirol verminderte Rechnung aus.

§ 7 Abwicklung

- (1) Die jeweilige Kontrollstelle stellt bei der Rechnungslegung an den/die Landwirt/in den Rechnungsbetrag abzüglich des Zuschusses des Landes Tirol von den Kosten der Kontrolle in Rechnung.
- (2) Die an die Bio-Landwirtschaftsbetriebe gewährten Zuschüsse bzw. Nachlässe werden von den Kontrollstellen in bestimmten mit der Förderungsabwicklungsstelle vereinbarten Zeitabständen als Gesamtsumme unter Angabe der zu Grunde liegenden Anzahl der Bio-Landwirtschaftsbetriebe bei der Förderungsabwicklungsstelle für die Auszahlung beantragt. Die Kontrollstellen übernehmen bei der Abwicklung die Rolle der Bündelung.

§ 8 Finanzierung

Die Beihilfen nach dieser Richtlinie werden ausschließlich aus Landesmitteln finanziert.

§ 9 Kontrolle und Sanktionen

- (1) Die Förderungswerbenden sind verpflichtet, den Organen oder Beauftragten der Landesregierung und des Landesrechnungshofes zur Überprüfung der Richtigkeit des Ansuchens sowie der Verwendung der gewährten Förderung jederzeit die notwendigen Auskünfte zu erteilen sowie Einsicht in die Unterlagen und während der Betriebszeit oder nach Vereinbarung Zutritt zu den Betriebsstätten zu gewähren.
- (2) Wurden aufgrund von wissentlich unrichtigen oder wissentlich unvollständigen Angaben und Handlungen derer, die eine Förderung empfangen haben, diese Förderungen zu Unrecht bezogen, so ist der Förderungsbetrag binnen einem Monat ab Feststellung dieser Tatsache zurückzubezahlen.

§ 10 Schlussbestimmungen

- (1) Die Förderungswerbenden haben vor der erstmaligen Gewährung der Beihilfe den folgenden Verpflichtungen zuzustimmen.
- (2) Der/die Förderungswerber/in bestätigt mit der Antragstellung die Richtigkeit der Angaben und Einhaltung der Förderungsvoraussetzungen.
- (3) Alle bei der Abwicklung anfallenden die Förderwerbenden betreffenden personenbezogenen Daten werden im Sinne der Bestimmungen des Datenschutzgesetzes automationsunterstützt verarbeitet und können den mit der Durchführung und Kontrolle der Förderungsmaßnahme befassten Dienststellen einschließlich dem Landesrechnungshof und der Landwirtschaftskammer Tirol übermittelt werden.
- (4) Der/die Förderungswerber/in gestattet die im § 9 angeführten Kontrollmaßnahmen und bestätigt, dass die Sanktionsmaßnahmen zur Kenntnis genommen wurden.
- (5) Informationen zur weiteren Verarbeitung personenbezogener Daten
Nach § 3 Tiroler Fördertransparenzgesetz, LGBl. Nr. 149/2012 idGF, werden diese Landesförderungen samt bestimmter personenbezogener Daten der jeweiligen Fördernehmenden in einer eigenen digitalen Förder-Anwendung auf der Internetseite des Landes für die Dauer von zwei Jahren veröffentlicht. Nach weiteren 5 Jahren werden diese Daten gelöscht.
Zur Wahrung der berechtigten Interessen des Landes Tirol, insbesondere zur Vermeidung von Doppelförderungen, werden die im Rahmen der Förderungsabwicklung verarbeiteten personenbezogenen Daten gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO an die Transparenzdatenbank des Bundes übermittelt.

Es wird darüber hinaus darauf hingewiesen, dass im Rahmen von Gebarungsprüfungen der Rechnungshof gemäß § 3 Rechnungshofgesetz, BGBl. Nr. 144/1948 idgF sowie der Landesrechnungshof gemäß § 5 Tiroler Landesrechnungshofgesetz, LGBl. Nr. 18/2003 idgF, befugt sind, von allen ihrer Prüfzuständigkeit unterliegenden Dienststellen, Unternehmen, sonstigen Einrichtungen und Rechtsträgern alle erforderlich erscheinenden Auskünfte und die Übermittlung von Akten und sonstigen Unterlagen zu verlangen und in diese Einschau zu nehmen. Die Prüfberichte des Rechnungshofes bzw. des Landesrechnungshofes werden nach der parlamentarischen Behandlung veröffentlicht.

Informationen über die Förderungsempfänger sind gemäß Art. 9 Abs. 2 lit. c der Verordnung (EU) 2022/2472 zu veröffentlichen. Die Veröffentlichungspflicht in der Beihilfentransparenzdatenbank (Transparency Award Module TAM) gilt erst ab einer Förderungshöhe von mehr als € 10.000,-- für Beihilfen an Erzeuger im Bereich der landwirtschaftlichen Primärproduktion

- (6) Auf die Gewährung von Förderungen nach dieser Richtlinie besteht kein Rechtsanspruch.
- (7) Für Streitigkeiten aus dem Förderungsverhältnis gilt der Gerichtsstand Innsbruck.